

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1870**

217 (12.9.1870) Sonderbeilage

# Sonderbeilage zur Badischen Landeszeitung für 1870 Nr. 217.

Karlsruhe, den 12. September, Morgens 8 Uhr.

## Drahtberichte.

Paris, 10. Sept. Preussische Pioniertruppen kamen gestern in Montmirail und Sezanne (an den beiden Hauptstraßen zwischen Paris und Seine) und 2 Korps von je 10,000 Mann rückten in beiden Richtungen an. Der Feind nähert sich Chauxy (an der Oise, unterhalb Paris). Die telegraphische Verbindung mit Soissons (an der Aisne) ist unterbrochen.

Paris, 11. Sept. Das Journal officiel meldet, daß der französische General Trochu in Madrid, Mercier de la Rivière, abberufen ist. — General Trochu hat befohlen, alle Gefolge in der Umgebung von Paris vor Herannahen des Feindes abzubrennen. Dlogaga ist beauftragt, die Anerkennung der Republik seitens Spaniens u. die Hoffnungen auf Fortdauer der guten Beziehungen dem Minister des Aeußern, Favre, mitzutheilen.

Paris, 11. Sept. Nach einer ministeriellen Mittheilung sind in Preußen gestern in Chateau Thiery (an der Marne) angekommen die besetzten auch Laferre Gaudier (zwischen Sezanne und Coulommiers). Der Kommandant von Laon, General Theremin, übergab die Schlüssel der Stadt zu retten. Die Preußen besetzten Freitag Montmirail und hundert die zur Konfiskation versammelten jungen Leute am Abzug.

Paris, 11. Sept. Die Preußen sind in Chateau Thiery (an der Marne), Montmirail, Ferté sous Jouarre und Bailly sur Aisne (an der Aisne) eingetroffen. Sie beobachten strenge Mannszucht. — Der Präfekt des Departements der Vogesen theilt mit, die Lage von Nancy habe sich gebessert.

Brüssel, 11. Sept. Dem Pittischer Journal zu Folge ist die belgische Regierung entschlossen, die französische Republik anzuerkennen. Der belgische Gesandte in Paris ist angewiesen, mit Jul. Favre persönlich in Verbindung zu treten. — Zwei Alsterklassen verheiratheter Frauen sind entlassen.

Brüssel, 11. Sept. Die Equipagen der Kaiserin und des kaiserl. Prinzen sind in Antwerpen nach Harwich eingeschifft.

Nizza, 9. Sept. (W.D.) Ein Aufstand ist ausgebrochen. Alle Behörden sind gesprengt, alle politischen Gefangenen wurden freigelassen. Vor dem italienischen Konsulat fanden lebhafteste Demonstrationen statt. In Mentone wurden die Zollregister, so wie die Büsten und Embleme Napoleons verbrannt. Die Menge schrie: „Wir sind Italiener!“ Von hier ist eine Abordnung zu Garibaldi abgegangen mit der Bitte, zu kommen und die italienische Republik zu verkündigen.

Florenz, 11. Sept. Der Verhaltensbefehl Cadorna's besagt, er habe die Grenze nur zu überschreiten, wenn die Aufregung die Sicherheit bedrohe, und Zusammenstöße zwischen den Einwohnern und den fremden Truppen ausbrächen.

Rom, 9. Sept. (W.D.) Maueranschläge des republikanischen Ausschusses laden die Römer ein, nicht mehr die römische, sondern die italienische Republik zu verkünden, und verheissen das Aufpflanzen des Banners der Republik gleichzeitig in allen Hauptstädten Italiens. — Das Kardinalkollegium nahm im Grundsatz die Einmischung der Truppen des Königreichs an. Es werden keine Anstalten zum Widerstand getroffen.

St. Petersburg, 11. Sept. Das heutige Journal sagt: Die Intervention der französischen Sozialdemokraten bleibt unfruchtbar oder hat gar böse Resultate. Die Völkerverödoration bleibt eine Utopie. Frankreich beglückwünscht sich heute zu der Republik, wie früher zum Kaiserreich. Möge es selbst sein neues Experiment verfolgen, aber nicht versuchen, seine Nachbarn mitzureißen. Das Journal widerlegt Viktor Hugo's Behauptung, ein Bombardement von Paris wäre ein Verbrechen und Vandalenthat. Die Wiederherstellung des Friedens erheische andere Methoden.

Redakteur: E. Madlo.

Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1870 Nr. 217

Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1870 Nr. 217

Verordnungen

Die Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1870 Nr. 217 sind in drei Abtheilungen eingetheilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Verwaltung, III. Bestimmungen über die Finanzverwaltung.

Die erste Abtheilung enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes, die zweite Abtheilung enthält die Bestimmungen über die Verwaltung, die dritte Abtheilung enthält die Bestimmungen über die Finanzverwaltung.

Die Verordnungen sind in drei Abtheilungen eingetheilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Verwaltung, III. Bestimmungen über die Finanzverwaltung.

Die erste Abtheilung enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes, die zweite Abtheilung enthält die Bestimmungen über die Verwaltung, die dritte Abtheilung enthält die Bestimmungen über die Finanzverwaltung.

Verordnungen